

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
in der Stadt Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 29. Oktober 2020
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 8.12.2022 -**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am **29. Oktober 2020** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Cuxhaven zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren, **soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.**

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls aus zugelassenen Abfallbehältern (§ 17 Absatz 1 Abfallbewirtschaftungssatzung) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr I für jeden Behälter, unabhängig von seiner Größe (Anschlussgebühr zur Deckung der abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung) und einer Grundgebühr II, die nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Mindestleerungen bemessen wird, und einer Entsorgungsgebühr für jede weitere Abfuhr.

Die Grundgebühr I beträgt pro Kalenderjahr für jeden Restabfallbehälter, der sich im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet, **53,16 €** und für jeden Restabfallbehälter, der sich nicht im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet, **50,28 €**.

Die **Grundentgelt I** pro Kalenderjahr für einen Bioabfallbehälter bei sonstigen Herkunftsbereichen beträgt **24,72 €**.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr bei bewohnten Grundstücken in Abhängigkeit von der Haushalts- und Behältergröße ist in der Gebührentabelle in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr für Abfallgroßbehälter und Unterflurbehälter bei bewohnten Grundstücken ist in der Gebührentabelle in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, -häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern bemisst sich die Grundgebühr nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und der Gebührentabelle in Anlage 1, wobei die von dem Antragsteller gewählte Haushalts- und Behältergröße zugrunde zu legen ist.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr für Behälter zur Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen ist in der Gebührentabelle in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt.

Bei An- und Abmeldung sowie beim Tausch eines Abfallbehälters im laufenden Erhebungszeitraum wird die Anzahl der in der Grundgebühr II für den jeweiligen Abfallbehälter enthaltenen Abfahrten anteilig auf die gebührenpflichtigen Monate für den jeweiligen Abfallbehälter umgerechnet und entsprechend nach oben aufgerundet.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, -häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern gilt die Besonderheit, dass die Grundgebühr II (Leerungsgebühr) nicht nach Monaten, sondern nach tatsächlich genutzten Leerungen berechnet wird.

Das Entgelt pro Codierungseinrichtung beträgt **5,00 €**.

- (2) Die Grundgebühr I schließt für private Haushalte, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, -häuser, Ferienappartements und Wochenendhäuser die folgenden Leistungen mit ein:
- die Entsorgung von Problemabfällen / Schadstoffen,
 - die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
 - die Sperrmüllabfuhr bzw. die Entsorgung von Sperrmüll bis zu einem Volumen von maximal 5 m³ oder 600 kg pro Haushalt und Kalenderjahr,
 - die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen bis zu einem Volumen von 2 m³ bzw. 340 kg pro Haushalt und Kalenderjahr und
 - die Entsorgung von Altpapier.
- (3) Für den Transport von Rest- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 1.100 Litern bis zu einer maximalen Entfernung von 20 m vom Standplatz des Behälters bis zum Sammelfahrzeug beträgt die Gebühr 8,00 € / Leerung.

Die Gebühr für den Transport eines Abfallpresscontainers beträgt **82,00 €** pro Transport.

- (4) Für die einmalige Bereitstellung und Abfuhr eines Restabfallbehälters wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von ½ der Grundgebühr I zuzüglich der Gebühr pro Mindestleerung des jeweiligen Abfallbehälters erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 b) Abfallbewirtschaftungssatzung) beträgt für jeden Sack 9,10 €.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls bei vierzehntäglicher Leerung ist in der Gebührentabelle in Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 3a **Gebühren für Sperrmüllabfuhren**

- (1) Für die Entsorgung von Sperrmüll gilt, dass pro Haushalt maximal 5 m³ Sperrmüll (*ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte*) gemäß § 13 Abfallbewirtschaftungssatzung ohne zusätzliche Gebühren entsorgt werden. Sollten darüber hinaus gehende Mengen entsorgt werden, sind diese Leistungen gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der Menge des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls (*ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte*).
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von mehr als 5 m³ Sperrmüll (*ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte*) bei einer ansonsten gebührenfreien Abfuhr beträgt für jeden angefangenen m³ über der 5 m³-Grenze jeweils **18,00 €**.
- (3) Maßgeblich für die Bestimmung der tatsächlich zur Abfuhr bereitgestellten Menge an Sperrmüll (*ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte*) ist im Zweifel die Art und Weise der Bereitstellung am Abfuhrort zum Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für jede Sperrmüllanforderung im Rahmen der Regelabfuhr ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **25,00 €** pro Abfuhrtermin zu entrichten.
Für jede Sperrmüllanforderung als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **70,00 €** pro Abfuhrtermin zu entrichten.
Für jede Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Bei gleichzeitiger Abholung von Sperrmüll wird keine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 3b **Gebühr für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern**

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen wird für die Bearbeitung des Antrages auf die Auslieferung, den Tausch und den Einzug eines Abfallbehälters eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben für die Bearbeitung des Antrages auf erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters (z.B. bei Eigentümer- oder Mieterwechsel), auf Tausch eines Abfallbehälters aufgrund der Veränderung der angeschlossenen Personenzahl, auf den erstmaligen Tausch eines Bioabfallbehälters sowie in Fällen, in denen der Tausch eines Behälters wegen einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Beschädigung erforderlich ist.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt **25,00 €** je Antragbearbeitung.

§ 4 **Gebühren für Selbstanlieferungen**

- (1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 19 Absatz 2 Abfallbewirtschaftungssatzung (Kleinmengen) am Recyclinggelände Gudendorf beträgt:

bis 100 Liter:	1,80 €
pro m ³ :	18,00 €
pro t:	164,00 €

- (2) Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 12 der Abfallbewirtschaftungssatzung – ausgenommen Elektro- und Elektronikaltgeräte – aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Cuxhaven am Recyclinggelände Gudendorf ist bis 5 m³ bzw. 600 kg gebührenfrei.

Die Gebühr für Mengen darüber hinaus bzw. für Sperrmüll (ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte), der nicht aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Cuxhaven stammt, beträgt:

bis 100 Liter: **1,80 €**
 pro m³: **18,00 €**
 pro t: **164,00 €**

- (3) Die Gebühr für weitere Abfallarten bei Selbstanlieferung am Recyclinggelände Gudendorf betragen:

Abfallart	Gebühren			
	€/t	€/m ³	€/100 l	€/<100 l
1. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	164,00	18,00	1,80	1,80
2. Bau- u. Abbruchholz	87,00	42,00	4,20	4,20
3.1 Bau – u. Abbruchabfälle gemischt	204,00	163,00	16,30	16,30
3.2 Boden ohne Verunreinigungen	30,00	48,00	4,80	4,80
3.3 Bauschutt ohne Verunreinigungen	38,00	49,00	4,90	4,90
4. Bioabfälle	152,00	91,00	9,10	9,10

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach Gewicht, bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Volumen abgerechnet.

- (4) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum und Strauchschnitt am Recyclingzentrum Gudendorf, die die Freimenge gemäß § 3 Abs. 2 übersteigen bzw. die nicht aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Cuxhaven stammen, wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

bis 100 Liter: **2,70 €**
 pro m³: **27,00 €**
 pro t: **106,00 €.**

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum und Strauchschnitt am Recyclingzentrum Gudendorf, die aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten stammen, wird ein Entgelt erhoben. Dieses

bis 100 Liter: **2,70 €**
 pro m³: **27,00 €**
 pro t: **106,00 €.**

§ 5 **Gebühren für Kleinmengen von gefährlichen Abfällen** **(Sonderabfallkleinmengen)**

Für die Annahme von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) gemäß § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung am Schadstoffzwischenlager in der Meyerstraße werden Gebühren laut der **Gebührentabelle** in **Anlage 5** erhoben:

§ 6 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 Absatz 1 Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken (§ 17 Absatz 6 Abfallbewirtschaftungssatzung) ist der Erwerber.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§§ 4 und 5) ist der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei der Abfuhr von Abfällen aus Abfallbehältern außerhalb privater Haushaltungen ist Gebührenschuldner, wer die Leistung beantragt. Bei Ausfall des in Satz 1 genannten Gebührenschuldners, kann die Stadt Cuxhaven die in Absatz 1 Genannten in Anspruch nehmen, soweit ihnen der Benutzungsvorteil zu Gute kommt.

§ 7 **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Cuxhaven. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn, bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei der Abfuhr von Sperrmüll entsteht die Gebührenpflicht mit dem Eingang der Anforderung bei der Stadt Cuxhaven.
- (2) Wird der Abfallbehälter vor dem 15. eines Monats bereitgestellt oder an das System angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht für die anteilige Grundgebühr mit diesem Monat, andernfalls beginnt sie mit dem folgenden Monat. Endet der Anschluss vor dem 15. eines Monats, so endet die Gebührenpflicht für die anteilige Grundgebühr mit dem vorhergehenden Monat, andernfalls endet sie mit diesem Monat.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung des Behältervolumens.
- (4) Bei bebauten Grundstücken, die nicht das gesamte Kalenderjahr bewohnt waren, kann die Gebühr für die Abfallentsorgung für diesen Zeitraum auf elektronischen oder schriftlichen Antrag hin um die Grundgebühr II vermindert werden. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate vermindert. Es werden nur Zeiträume berücksichtigt, die nachweislich eine zusammenhängende Abwesenheit des Gebührenpflichtigen von mehr zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten (z.B. bei einem längeren Auslandsaufenthalt) bedeuten.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend bei allen übrigen Grundstücksnutzungen, die aufgrund ihrer Art (z.B. Saisonbetrieb) oder sonst nur zeitweiligen Nutzung nicht das gesamte Kalenderjahr betrieben werden.

§ 8

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder auf Schadensersatz. Dauert die Einschränkung oder Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Ist die Unterbrechung aufgrund eines fahrlässigen oder schuldhaften Verhalten des Anschlusspflichtigen oder eines Dritten (z.B. aufgrund einer fehlerhaften Befüllung des Abfallbehälters) entstanden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden von der Stadt Cuxhaven durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Bei Beginn und am Ende der Gebührenpflicht gelten folgende Sonderregelungen:
Im ersten und letzten Zeitraum, für den die Gebührenschuld gemäß Absatz 2 entsteht, wird die Gebühr anteilig nach Monaten geschuldet. Beginnt die Gebührenpflicht in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats oder endet die Gebührenpflicht nach dem 15. eines Monats, zählt dieser Monat mit. Ist zu Beginn für den laufenden Zeitraum der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Absatz 4 verstrichen, entsteht die Gebührenschuld einen Monat nach Festsetzung der Gebühren und ist dann auch fällig.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 3 Absatz 1 und 6 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
Stellt der Steuerschuldner den Antrag nach § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG), gilt § 28 Absatz 3 GrStG entsprechend in Bezug auf die Abfallbeseitigungsgebühren.
- (5) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden von der Stadt Cuxhaven festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht bei Selbstanlieferungen mit der Anlieferung.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

§ 10 **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden der Stadt Cuxhaven - Technische Dienste - innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die mit dem Gebührenbescheid veranlagten Behälter mit den tatsächlichen auf dem Grundstück vorhandenen Behältern übereinstimmen. Abweichungen sind der Stadt Cuxhaven - Technische Dienste - unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Gebührenpflicht nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 b und Absatz 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 23.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17, S. 174), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderungssatzung vom 05.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 224), außer Kraft.

Cuxhaven, den 04.11.2020

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Uwe Santjer

- Veröffentlicht am 19.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39, S. 358 –

Erste Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

§ 4 Absätze 1 bis 4 geändert

§ 7 Absatz 4 geändert

neuer § 12 eingefügt

der bisherige § 12 wird § 13

Anlagen 1 bis 3 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2022

- Veröffentlicht am 30.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 453 -

Zweite Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022

§ 1 geändert

§ 3 geändert

§ 4 geändert

Anlagen 1 bis 4 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2023

- Veröffentlicht am 22.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 409 -

ANLAGE 2
zu § 3 Abs. 1
der Abfallgebührensatzung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

Grundgebühr II und Zusatzleerungsgebühr
für Großwohnanlagen

	Behälter 1.100 Liter		Behälter 3.000 Liter		Behälter 4.000 Liter		Behälter 5.000 Liter	
Grundgebühr II								
Haushaltsgröße	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a
bis 20 Pers.	589,70	5						
21 - 40 Pers.	1.179,10	10						
41 - 60 Pers.	1.768,65	15						
61 - 80 Pers.			2.230,08	7	2.230,08	6	2.230,08	5
81 - 100 Pers.			2.787,60	9	2.787,60	7	2.787,60	6
101 - 120 Pers.			3.345,12	11	3.345,12	8	3.345,12	7
121 - 140 Pers.			3.902,64	13	3.902,64	10	3.902,64	8
141 - 160 Pers.			4.460,16	14	4.460,16	11	4.460,16	9
Zusatzleerungs- gebühr	€/ n		€/ 100 l		€/ 100 l		€/ 100 l	
	117,91		10,72		10,72		10,72	

ANLAGE 3
zu § 3 Abs. 1
der Abfallgebührensatzung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

Grundgebühr II und Zusatzleerungsgebühr
für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen

	Behälter 60 Liter		Behälter 120 Liter		Behälter 140 Liter		Behälter 240 Liter		Behälter 1.100 Liter	
	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a
Grundgebühr II	41,99	13	83,98	13	97,89	13	167,83	13	769,47	13
Zusatzleerungs- gebühr	€/ n		€/ n		€		€		€	
	3,23		6,46		7,53		12,91		59,19	

ANLAGE 4
zu § 3 Abs. 6
der Abfallgebührensatzung in der Stadt Cuxhaven
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

Bioabfallbehälter Volumengebühr - Haushalte

	Behälter 60 Liter 50 %		Behälter 60 Liter		Behälter 80 Liter		Behälter 120 Liter		Behälter 240 Liter		Behälter 2*240 Liter		Behälter 4*240 Liter		Behälter 6*240 Liter	
Volumengebühr																
Haushaltsgröße	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a	€/a	Leerungen/a
1PHH	27,48	26	55,08	26												
2PHH			55,08	26												
3PHH			55,08	26												
4PHH			73,44	26												
5PHH			110,28	26												
6PHH			110,8	26												
7PHH			220,56	26												
8PHH			220,56	26												
9PHH			220,56	26												
10PHH			220,56	26												
11PHH			220,56	26												
12 PHH	220,56	26														
12-20. PHH											441,24	26				
bis 33 PHH													882,60	26		
21-40. PHH																
41-60 PHH															1.323,96	26

Bioabfallbehälter Volumengebühr - Haushalte Unterflurbehälter

	Behälter 3.000 Liter		Behälter 4.000 Liter		Behälter 5.000 Liter	
Volumengebühr						
Haushaltsgröße	€/a	l/a	€/a	l/a	€/a	l/a
61-80PHH	1.471,09	41.600	1.471,09	41.600	1.471,09	41.600
81-100PHH	1.838,86	52.000	1.838,86	52.000	1.838,86	52.000
101-120PHH	2.206,63	62.400	2.206,63	62.400	2.206,63	62.400
121-140PHH	2.574,40	72.800	2.574,40	72.800	2.574,40	72.800
141-160PHH	2.942,18	83.200	2.942,18	83.200	2.942,18	83.200
Zusatzleerungs- gebühr	€ / 100 l 3,54		€ / 100 l 3,54		€ / 100 l 3,54	

Bioabfallbehälter Volumenentgelt - andere Herkunftsbereiche

	Behälter 60 Liter		Behälter 80 Liter		Behälter 120 Liter		Behälter 240 Liter	
Volumen- entgelt								
	€/a	Leerungen /a	€/a	Leerungen /a	€/a	Leerungen /a	€/a	Leerungen /a
	109,44	26	145,92	26	218,88	26	437,76	26
Zusatz- leerungs- entgelt	€ / n 4,21		€ / n 5,61		€ / n 8,42		€ / 16,84	

ANLAGE 5
zu § 5
der Abfallgebührensatzung in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 2020
i.d.F.d. zweiten Änderungssatzung vom 08.12.2022

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr
06 01 06	Andere Säuren	1,44 €/kg
06 02 03	Ammoniumhydroxid	1,44 €/kg
06 02 05	Andere Basen	1,44 €/kg
06 13 01	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	5,33 €/kg
07 07 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,95 €/kg
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €/kg
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,26 €/kg
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,44 €/kg
09 01 04	Fixierbäder	1,44 €/kg
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,18 €/kg
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,46 €/kg
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (ohne Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,74 €/kg
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (Ölfilter), die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30 €/kg
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2,97 €/kg
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,06 €/kg
16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Laborchemikalien anorganisch)	7,24 €/kg
16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Feinchemikalien anorganisch)	2,67 €/kg
16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Feinchemikalien - Tenside - anorganisch)	1,17 €/kg
16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Laborchemikalien organisch)	7,24 €/kg
16 06 01	Bleibatterien	0,00 €/kg
16 06 02	Nickel-Cadmiumbatterien	1,15 €/kg
20 01 13	Lösemittel	0,95 €/kg
20 01 14	Säuren	1,44 €/kg
20 01 15	Laugen	1,44 €/kg
20 01 17	Fotochemikalien	1,44 €/kg
20 01 19	Pestizide	5,33 €/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	0,00 €/Stück
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Hg-Metall, rein)	6,96 €/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (quecksilberhaltige Rückstände)	19,80 €/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen)	0,00 €/Stück
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Hg/Na-Hochdruckdampflampen)	0,00 €/Stück
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €/kg
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,26 €/kg
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,67 €/kg
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,17 €/kg
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,49 €/kg
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00 €/kg
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00 €/kg